Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Baumschutzsatzung
der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 sowie § 2 Ansatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

(2) Ausgenommen hiervon sind der Geltungsbereich der ‚Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald', Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen.

(3) Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- der Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Baumbeständen erklärt.

(2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt,
c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Diese Satzung gilt nicht für
a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen,
b. Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und
d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
a. das Kappen von Bäumen,
b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(4) Die Art der Ersatzpflanzung wird im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I (‚Liste möglicher Ersatzpflanzungen') entnommen werden.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller und die Antragstellerin zur Ersatzpflanzung angemessener Wuchsgröße (s. Anlage I) wie folgt verpflichtet:
a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm nachzupflanzen.
b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
c. Die zuvor unter a) und b) genannten Angaben gelten als Bemessungsgrundlage analog auch für Baumgruppen und Baumreihen gemäß § 2 Absatz 2 c), wobei hier der Gesamtumfang der darin geschützten Bäume maßgeblich ist.

(2) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze gemäß der ‚Liste möglicher Ersatzpflanzungen', die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Sofern der Antragsteller und die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen.

(5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
a. Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
b. die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Ersatzpflanzungen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
c. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz- und/oder Pflegemaßnahmen zu verwenden.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a. entgegen der Verbote des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
c. entgegen dem § 4 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, bleibt von einer Baumschutzsatzung unberührt.

Anlage I: Liste für mögliche Baum-Ersatzpflanzungen

Anlage I - Liste für mögliche Baum-Ersatzpflanzungen

Für die Auswahl eines als Ersatzpflanzung geeigneten Baumes ist u.a. die Wuchsgröße im ausgewachsenen Zustand zu beachten. Dabei gilt allgemein die Einteilung in
- große Bäume der 1. Ordnung mit einer Endhöhe bis über 20 m,
- mittelgroße Bäume der 2. Ordnung mit einer Endhöhe zwischen 10 m und 20 m sowie
- kleine Bäume der 3. Ordnung mit einer Endhöhe unter 10 m.

Die nachfolgende Liste möglicher Ersatzpflanzungen bietet eine Übersicht und ist nicht abschließend. Es ist dem/der Antragssteller*in grundsätzlich freigestellt, der Genehmigungsbehörde eigene Vorschläge für Ersatzpflanzungen zu unterbreiten.

Laubbäume

Ordnung	botanischer Name	deutscher Name
3	*Acer buergerianum syn. A. trifidum*	Dreizahn-Ahorn
2	*Acer campestre*	Feldahorn
3	*Acer monspessulanum*	Französischer Ahorn
2	*Acer rubrum*	Rot-Ahorn
1	*Acer saccharinum*	Silberahorn
1	*Acer saccharum*	Zucker-Ahorn
2	*Alnus cordata*	Italienische Erle
1	*Alnus glutinosa*	Schwarzerle
2	*Alnus incana*	Grauerle
2	*Alnus x spaethii*	Purpurerle
3	*Amelanchier arborea 'Robin Hill'*	Felsenbirne
3	*Amelanchier lamarckii*	Felsenbirne
1	*Betula pendula*	Sandbirke
2	*Carpinus betulus*	Hainbuche
2	*Carpinus betulus 'Fastigiata'*	Pyramidenhainbuche
2	*Carpinus betulus 'Quercifolia'*	Eichenblättrige Hainbuche
1	*Castanea sativa*	Esskastanie
2	*Catalpa bignonioides*	Trompetenbaum
3	*Catalpa bignonioides 'Nana'*	Kugeltrompetenbaum
1	*Celtis australis*	Europäischer Zürgelbaum
1	*Celtis occidentalis*	Westlicher Zürgelbaum
3	*Cercidiphyllum japonicum*	Kuchenbaum
3	*Cercis siliquastrum*	Judasbaum
3	*Cornus mas*	Kornelkirsche
3	*Crataegus crus-galli*	Hahnendorn
3	*Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'*	Echter Rotdorn
3	*Crataegus lavallei 'Carrierei'*	Apfeldorn
3	*Crataegus monogyna*	Eingriffeliger Weißdorn
3	*Crataegus x prunifolia*	Pflaumenblättriger Weißdorn
1	*Fagus sylvatica*	Rotbuche
1	*Fagus sylvatica 'Asplenifolia'*	Farnblättrige Buche
1	*Fagus sylvatica 'Dawyck'*	Säulen-Rotbuche
1	*Fagus sylvatica 'Pendula'*	Hänge-Buche
1	*Fagus sylvatica 'Purpurea'*	Blutbuche
3	*Fagus sylvatica 'Tortuosa'*	Süntel-Buche
3	*Fraxinus ornus*	Blumenesche
2	*Gleditsia triacanthos 'Inermis'*	Dornenlose Gleditschie
2	*Gleditsia triacanthos*	Gleditschie
3	*Gleditsia triacanthos 'Sunburst'*	Gold-Gleditschie
1	*Juglans nigra*	Schwarznuss
1	*Juglans regia*	Walnuss
3	*Koelreuteria paniculata*	Blasenesche
3	*Koelreuteria paniculata 'Fastigiata'*	Säulen-Blasenesche
2	*Liquidambar styraciflua*	Amberbaum
1	*Liriodendron tulipifera*	Tulpenbaum
3	*Magnolia kobus*	Baummagnolie
3	*Malus sylvestris*	Holzapfel
3	*Mespilus germanica*	Echte Mispel
2	*Morus alba*	Maulbeerbaum
2	*Ostrya carpinifolia*	Hopfenbuche
3	*Parrotia persica*	Eisenholzbaum
2	*Paulownia tomentosa*	Blauglockenbaum
1	*Populus alba 'Nivea'*	Silberpappel
2	*Prunus avium*	Vogelkirsche
3	*Prunus cerasifera*	Kirschpflaume
3	*Prunus cerasifera 'Nigra'*	Blutpflaume
3	*Prunus padus*	Traubenkirsche
3	*Prunus serrulata 'Amanogawa'*	Säulenkirsche
3	*Prunus serrulata 'Kanzan'*	Japanische Nelkenkirsche
1	*Pterocarya fraxinifolia*	Kaukasische Flügelnuss
1	*Quercus cerris*	Zerreiche
2	*Quercus palustris*	Sumpfeiche
1	*Quercus petraea*	Traubeneiche
2	*Quercus robur 'Fastigiata'*	Pyramideneiche
1	*Quercus robur*	Stieleiche
2	*Robinia pseudoacacia*	Einblättrige Robinie
3	*Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'*	Kugelrobinie
1	*Salix alba*	Silberweide
3	*Salix caprea*	Sal-Weide
2	*Sophora japonica*	Schnurbaum
3	*Sorbus aria*	Mehlbeere
2	*Sorbus aucuparia*	Eberesche
2	*Sorbus domestica*	Speierling
2	*Sorbus torminalis*	Elsbeere
1	*Tilia americana*	Amerikanische Linde
1	*Tilia cordata*	Winterlinde
1	*Tilia platypyllos*	Sommerlinde
1	*Tilia tomentosa*	Silberlinde
2	*Tilia x euchlora*	Krimlinde
2	*Ulmus `Sapporo Autumn Gold`*	gelbe RESISTA Ulme
1	*Zelkova serrata*	Japanische Zelkove

Nadelbäume / Koniferen:

Ordnung	botanischer Name	deutscher Name
1	*Abies alba*	Weißtanne
1	*Abies concolor*	Colorado-Tanne
1	*Abies nordmanniana*	Nordmanns Tanne
1	*Abies procera*	Edel-Tanne
1	*Cedrus atlantica*	Atlas-Zeder
1	*Ginkgo biloba*	Fächerblattbaum
1	*Larix decidua*	Europäische Lärche
1	*Metasequoia glyptostroboides*	Urweltmammutbaum
3	*Pinus mugo*	Berg-Kiefer
1	*Pinus nigra*	Schwarzkiefer
1	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer
1	*Sequoia sempervirens*	Küsten-Mammutbaum
1	*Sequoiadendron giganteum*	Riesen-Mammutbaum
2	*Tsuga canadensis*	Hemlocktanne

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 02.09.2020

Lutz Urbach
Bürgermeister